



Psychotherapeuten im Tarifrecht

- Neues Tarifrecht im öffentlichen Dienst -

Psychotherapie in Institutionen

Stuttgart, den 30. Juni 2007



Überblick:

- Gesellschaftspolitischer Hintergrund
- Neues Tarifrecht im öffentlichen Dienst (TVöD/TV-L)
- Wesentliche Eckpunkte des TVöD
- Doppeltes Tarifrecht für den ärztlichen Dienst
- Perspektiven der Eingruppierung für PP/KJP
- Anforderungen an die neue Entgeltordnung
- Ausblick Tarifrunde 2008



- Gesellschaftspolitischer Hintergrund bei der Neugestaltung des Tarifrechts im öffentlichen Dienst
 - Kostendruck im Sozial- und Gesundheitswesen u.a. durch Steuersenkungspolitik, Lohnnebenkostendiskussion, Einführung von Wettbewerb bei Krankenkassen und Leistungsanbietern
 - Outsourcing von Servicebereichen (Küche, Reinigungsdienste) mit dem Ziel der Tarifsenkung
 - Ausgliederungen und Neugründungen von Tochtergesellschaften auch bei Kirchen und Wohlfahrtsverbänden
 - Privatisierung ganzer Krankenhäuser und psychiatrischer Einrichtungen bis hin zu Unikliniken
 - Ergebnis: Nachlassende Tarifbindung auf Arbeitgeberseite



- Erosion des Flächentarifvertrags im Osten
- Weite Gebiete sind ohne jegliche Tarifbindung
- Verlust der Leitfunktion des BAT bei den dem BAT angegliederten Tarifbereichen z.B. Kirchen und ihre Einrichtungen, AWO, DRK und Krankenkassen
- Kündigung von Tarifverträgen zu Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld und Arbeitszeit im Vorfeld der Verhandlungen zum TVöD
- Gesetzliche Einführung längerer Arbeitszeiten für Beamte
- Konkurrierende Gewerkschaften (DBB, DHV, MB)



- Die Zahl der öffentlichen Krankenhäuser sank von auf **1043** (1990) auf **647** (2006)
- Gleichzeitig wuchs die Zahl der privaten Krankenhäuser von **321** auf **487**, deren Bettenzahl sich von 22.779 auf 59.289 mehr als verdoppelt hat
- Personalabbau in fast allen Dienstleistungsbereichen mit Ausnahme des ärztlichen Personals (+ 20.000 seit 1995)
- Private Gesundheitseinrichtungen arbeiten kostengünstiger wegen geringerer Personalkosten (z.B. kein Weihnachts- und Urlaubsgeld, z.T. niedrigeres Gehaltsniveau).
- Erste Konzerntarifverträge mit Klinikkonzernen (Helios, Paracelsus)



Ziele der Modernisierung des BAT (2003)

- Erhalt der Tarifbindung durch Einführung von Niedriglohngruppen
- Lösung vom Beamtenrecht (Senioritätsprinzip, Familienstandsbezogene Ortszuschläge)
- Erfahrungsstufen statt Lebensalterstufen
- Stärkere Leistungsorientierung
- Führung auf Zeit
- Besitzstandswahrung
- Kostenneutralität



Wesentliche Eckpunkte des TVöD

Qualifizierung:

- Anspruch auf Qualifizierungsgespräch (jährlich)
- Erhaltungsqualifizierung, Fort-und Weiterbildung, Qualifizierung für eine andere Tätigkeit, Umschulung, Wiedereinstiegsqualifizierung
- Kostentragung bei vom Arbeitgeber veranlassten Maßnahmen durch Arbeitgeber
- Möglicher Eigenbeitrag wird durch Qualifizierungsvereinbarung geregelt
- Qualifizierungszeit ist Arbeitszeit



Arbeitszeit

- Bund: 39 Stunden/Woche
- VKA: 38,5 Std./Woche (West), 40 Std./Woche (Ost)
- Öffnungsklausel für regionale Regelungen (Landes-TV)
- TdL: 38,5 - 40 Std./Woche (KH: 38,5; Ärzte 42 Std./W.)
- Ausgleichszeitraum der regelmäßigen WAZ: 1 Jahr
- Öffnungsklausel für betriebliche Regelungen
- Arbeitszeitkorridor bis 45 Std./Woche durch BV/DV
- Arbeitszeitkonto durch BV/DV



Arbeitszeit

- Definition von Wechselschicht- und Schichtarbeit, Bereitschaftsdienst, Mehrarbeit Überstunden und Nachtarbeit (21 Uhr – 6 Uhr)
- Neuregelung der Bereitschaftsdienste
- Verlängerung der täglichen Arbeitszeit im Bereitschaftsdienst (C + D) bis 13 Stunden
- Abweichungen vom ArbZG unter bestimmten Bedingungen durch „einvernehmliche“ BV/DV möglich:
 - Prüfung alternativer Arbeitszeitmodelle
 - Belastungsanalysen gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz
 - Maßnahmen zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes
- Bereitschaftsdienste der Stufen A und B bis 58, der Stufen C und D bis 54 Stunden/Woche (MB: 60 bis 66 Std./Woche)



Eck-Eingruppierungen

- Ablösung der Lebensaltersstufen und familienbezogenen Zuschläge
- 15 Entgeltgruppen und 6 Erfahrungsstufen
 - EG 1: einfache Tätigkeiten (Beispielkatalog)
 - EG 2 – EG 4: un-/ und angelernte Tätigkeiten Ausbildung unter 3 Jahren
 - ab EG 5: dreijährige Berufsausbildung
 - ab EG 9: Fachhochschulabschluss/Bachelor
 - ab EG 13 wiss. Hochschulabschluss/Master



Leistungsorientierte Bezahlung

- Beginn 2007 mit 1 % der ständigen Monatsentgelte des Vorjahres im jeweiligen Betrieb.
- Zielgröße 8%
- Finanzierung aus
 - Umwandlung der Zuwendung
 - Rückflüssen aus Besitzstandsregelung
- On Top (zusätzlich zum regulären Entgelt)
- Auszahlungspflicht
- Betriebliche Ausgestaltung durch BV/DV



Führung auf Probe und auf Zeit/Kündigung

- Führung auf Probe bis zu 2 Jahren
 - Gilt ab EG 10
 - Kann 2 x verlängert werden
- Führung auf Zeit bis zu 4 Jahren
 - EG 10 - 12: kann 2 x verlängert werden, insgesamt bis 8 Jahre
 - EG 13 - 15: kann 3 x verlängert werden, insgesamt bis 12 Jahre
- Gestaffelte Kündigungsfristen
 - im 1. Jahr: 1 Monat zum Monatsschluss
 - nach 1 Jahr: 6 Wochen
 - nach 5 Jahren: 3 Monate
 - nach 12 Jahren 6 Monate
 - Erhalt der Unkündbarkeit im Tarifgebiet West nach 15 Jahren Beschäftigung



Sonderzahlung/Entgeltfortzahlung

■ Jahressonderzahlung

TV-L

▪ EG 1 bis 8	90%	EG 1 - 8	95 %
▪ EG 9 bis 12	80%	EG 9 - 11	80 %
▪ EG 13 bis 15	60%	EG 12 - 13	50 %
		EG 14 – 15	35 %

■ Entgeltfortzahlung bei Krankheit

- bis 6 Wochen
- Krankengeldzuschuss bei Beschäftigung von mehr als 1 Jahr = 13 Wochen
- Krankengeldzuschuss bei Beschäftigung von mehr als 3 Jahren = 39 Wochen
- Gezahlt wird die Differenz von Krankengeld zu Nettoentgelt



Überleitungsregelungen

- Ermittlung des Vergleichsentgelts (Grundvergütung, Ortszuschlag, allgemeine Zulage)
- Überführung in eine individuelle Zwischenstufe (9/05)
- Aufstieg i.d. Regel am 1.10.2007
- Danach gelten Regelungen des TVöD
- Strukturausgleiche als mittelbarer Verlustausgleich
- Auszahlung als persönliche, nicht dynamisierte Besitzstandszulage



Vergütung PP und KJP

- Die Eingruppierung erfolgt einstweilen weiterhin nach dem Bundes-Angestellentarifvertrag (BAT)
- Danach werden PP und KJP entsprechend dem Hochschulabschluß und der Art der Tätigkeit eingruppiert
- Die „Weiterbildung“ nach dem PsychThG wird bislang nicht berücksichtigt
- Eine tarifliche Gleichstellung mit Fachärzten (VG Ib/Ia BAT) wird von der Rechtsprechung verneint



Ärztetabelle TVöD/BTK (VKA) - TV Ärzte MB

VKA

ver.di

Bezeichnung	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
Ärztin/Arzt	3.400 (12 Monate)*	3.650 (24 Monate)*	3.850 (24 Monate)*	4.000 (48 Monate)*	4.100
Fachärztin/Facharzt	4.300 (48 Monate)*	4.750 (48 Monate)*	5.150 (48 Monate)*	5.600	

* Verweildauer in der Stufe.

Oberärztinnen/Oberarzt: Zulage 500 Euro

Leitende Oberärztin/Leitender Oberarzt: Zulage 750 Euro

Marburger Bund

Bezeichnung	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
Arzt	3.420 (12)*	3.640 (12)*	3.760 (18)*	4.000 (18)*	4.200
Facharzt	4.450 (36)*	4.800 (36)*	5.110 (48)*	5.300 (60)*	5.600
Oberarzt	5.650 (36)*	6.000	AT		
Ltd. Oberarzt	6.500	AT			



Neues Tarifrecht im öffentlichen Dienst



Vergleich ver.di – Marburger Bund (VKA)

	ver.di	Marburger Bund	Differenz	
		West / Ost ²⁾	Euro	Prozent
Assistenzärztin im ersten Jahr	3.400 + 1% ¹⁾	3.420 – 1,9% ²⁾	20	+0,59
Assistenzärztin im vierten Jahr	3.850 + 1%	3.880 – 1,9%	30	+0,78
Assistenzärztin im siebten Jahr	4.000 + 1%	4.200 – 1,9%	200	+5,00
Fachärztin im ersten Jahr	4.300 + 1%	4.450 – 1,9%	150	+ 3,49
Fachärztin im fünften Jahr	4.750 + 1%	4.800 – 1,9%	50	+1,05
Fachärztin im neunten Jahr	5.180 + 1%	5.110 – 1,9%	-70	-1,35
Fachärztin im 13. Jahr	5.600 + 1%	5.300 – 1,9%	-300	-5,36
Oberärztin im ersten Jahr Fall 1 ³⁾	5.250 + 1%	5.650 – 1,9%	400	+7,62
Oberärztin im ersten Jahr Fall 2 ⁴⁾	5.680 + 1%	5.650 – 1,9%	-30	-0,53
Oberärztin im 13. Jahr	6.100 + 1%	5.650 – 1,9%	-450	-7,38
Oberärztin im 14. und alle weiteren Jahre	6.100 + 1%	6.000 – 1,9%	-100	-1,64
leitende Oberärztin nach 10 J. Fachärztin	5.930 + 1%	6.500 – 1,9%	570	+9,61
leitende Oberärztin nach 13 J. Fachärztin	6.350 + 1%	6.500 – 1,9%	150	+2,36

¹⁾ + 1 % Leistungsentgelt zusätzlich zum Tabellenentgelt

²⁾ Eigenbeteiligung der Ärztinnen und Ärzte für betriebliche Altersvorsorge im Osten um 1,9 % Punkte erhöht ;

³⁾ Oberärztin im ersten Jahr, die vorher fünf Jahre Fachärztin war; ⁴⁾ Oberärztin im ersten Jahr, die vorher acht Jahre Fachärztin war.



Ärztetabelle

- versteht sich im Kontext längerer Arbeitszeiten, von Nacharbeit und Bereitschaftsdiensten (40/42 Std. Woche) und individuellem Opt. out
- Keine Sonderzahlung
- Kein Leistungsentgelt
- Kein Strukturausgleich (TVÜ)



TV-Ärzte (MB) versus TVöD (ver.di)

- **Deal: Längere Arbeitszeit gegen Geld**
- **geringere Arbeitsschutz bei MB-TV**
- **Wochenarbeitszeit incl. BD bis zu 66 Stunden**
- **keine Weiterbildungsregelung**
- **insgesamt nur geringe Unterschiede bei TV-L**

Perspektiven zur Eingruppierung für PP und KJP

- Eingruppierungsverhandlungen geplant ab 2006 mit dem Ziel bis Ende 2007 eine Neuregelung zu erreichen
- Forderungen der ver.di Fachkommission PP/KJP
 - Vergütung gemäß Qualifikation und ausgeübter Tätigkeit
 - nach Erlangung der Approbation gleiche Vergütung für gleichwertige Tätigkeit
 - Nach EGO-Entwurf: Eingruppierung in EG 12 und EG 15
 - Vergütung während der Weiterbildung (praktische Tätigkeit)
- Berücksichtigung der neuen Studiengänge
- Facharztäquivalente Vergütung

Eingruppierungsgrundsatz:

Die Eingruppierung erfolgt in zwei Schritten:

- **Erstens Bestimmung der Grundmerkmale**
 - **Kenntnisse und Fertigkeiten**

- **Zweitens Bestimmung der Zusatzmerkmale.**

Beide Schritte ergeben die Eingruppierung

Eingruppierungsgrundsatz:

➤ Eingruppierung nach Funktionsmerkmal

- Ein Funktionsmerkmal liegt vor, wenn die Tätigkeit (z.B. Beschäftigte in der Tätigkeit als Erzieher/innen) ausdrücklich **in der Entgeltordnung** benannt ist.
- Die Tätigkeit besteht dann nur aus **einem** einzigen Arbeitsvorgang



Bestimmung der Zusatzmerkmale - modulares System:

Kriterien:	Erfüllt / nicht erfüllt
• Selbstständigkeit	
• Verantwortung	
• Schwierigkeit	
• Soziale Kompetenz	
• Psychische oder physische Anforderungen	



EG 9

- ⇒ 1. Fachhochschulbildung + Sonstige
 - ⇒ auch Verwaltungslehrgang II
 - ⇒ auch Bachelor
- ⇒ 2. Heraushebung aus EG 5 durch eine Zusatz- oder Spezialausbildung von mindestens 600 Stunden + Sonstiger

EG 12

⇒ Heraushebung aus EG 9 (Fachhochschulbildung)
+ Sonstige

⇒ auch Bachelor

durch **umfassende** erweiterte Kenntnisse oder Fertigkeiten z.B. durch das Erfordernis einer Zusatz- oder Spezialausbildung (kein Prüfungserfordernis)

⇒ weitere Steigerung der Kenntnisse in Tiefe **und** Breite



EG 13

- ⇒ universitäre Hochschulbildung + Sonstige
 - ⇒ auch Master an einer wissenschaftlichen Hochschule
 - ⇒ auch akkreditierte Masterabschlüsse an einer Fachhochschule
 - ⇒ auch künstlerische Hochschulausbildungen



EG 15

⇒ **Heraushebung aus EG 13 durch**

⇒ das Erfordernis einer Zusatz- oder
Spezialausbildung (kein Prüfungserfordernis)



- ⇒ **Konkurrierende Tarifverträge im ärztlichen Dienst von ver.di und MB**
- ⇒ **Chancen auf facharztäquivalentes Entgelt?**
- ⇒ **FK PP/KJP: Regelung im TVöD allgemeine Tabelle**
- ⇒ **Tarifrunde 2008**



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit